

Haushaltssatzung der Gemeinde Grömitz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. Dezember 2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.565.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.541.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	23.100 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.410.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.630.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.885.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.319.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	7.880.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.000.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	6.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	114,62 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.
- (2) Als unerheblich im Sinne von § 82 GO und damit mit Zustimmung des Bürgermeisters leistbar, gelten außerdem über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen sowie wenn Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen budgetübergreifend verlagert werden.
- (3) Die Erträge und Aufwendungen mehrerer Teilpläne werden zu Budgets zusammengefasst, die sich aus der Übersicht über Budgets ergeben. Ausgenommen Konten bzw. Kontengruppen sind aufgezeigt.

Ausgefertigt: Grömitz, den 22. Dezember 2023

**(Sebastian Rieke)
Bürgermeister**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Grömitz für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeindeverwaltung Grömitz, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz, Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen.

Grömitz, den 22. Dezember 2023

**Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister**

gez.

(Sebastian Rieke)